

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00191 vom 3. November 1994

ZH Sozialversicherungsgericht, 1994-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2018.00191

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00191 du 3 novembre 1994

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00191 del 3 novembre 1994

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1960, ist gelernter Tiefbauzeichner und studierte auf dem zweiten Bildungsweg Betriebswirtschaft (vgl. Urk. 12/25/1 S. 2), wobei er neben bei seit dem 11. März 1991 als Verkäufer bei Y.____ angestellt war (Urk. 12/1 Ziff. 1 und 3). Am 22. Februar 1993 rutschte er auf der Treppe aus, stürzte mehrere Stufen hinunter (Urk. 12/1 Ziff. 4) und zog sich dabei Kontusionen der Lendenwirbelsäule, des rechten Ellenbogens sowie des rechten Handgelenkes zu (Urk. 12/2 Ziff. 1). Der damals zuständige Unfallversicherer Elvia erbrachte in der Folge die gesetzlichen Leistungen.

Mit Verfügung vom 3. November 1994 stellte die Elvia ihre Leistungen per 31. Juli 1994 ein (Urk. 12/50). Nachdem der Versicherte am 2. Dezember 1994 Einsprache erhoben hatte (Urk. 12/51), holte die Elvia bei der Rehabilitationsklinik Z.____ ein polydisziplinäres Gutachten ein, welches am 12. Januar 1996 erstattet und am 14. Januar 1997 ergänzt wurde (Urk. 12/61, Urk. 12/73). Mit Verfügung vom 26. Mai 1997 sprach die Elvia dem Versicherten eine Integritätsentschädigung entsprechend einer Integritätseinbusse von 25 % sowie eine Rente bei einem Invaliditätsgrad von 90 % ab 1. März 1997 zu (Urk. 12/77). Seit der Fusion per 1. Januar 2002 ist der Versicherte bei der

Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG (nachfolgend: Allianz) unfallversichert.

E. 1.2

Nach einer Besprechung mit dem Versicherten am 8. Mai 2015 (Urk. 12/83, Urk. 12/85) veranlasste die Allianz eine polydisziplinäre Begutachtung des Versicherten durch die Ärzte des A.____. Nach Eingang des Gutachtens vom 29. September 2016 (Urk. 12/115) sowie Gewährung des rechtlichen Gehörs (Urk. 12/116, Urk. 12/125) stellte die Allianz mit Verfügung vom 4. April 2017 (Urk. 12/126) ihre Versicherungsleistungen per 30. April 2017 ein (S. 7 Ziff. 1). Die dagegen am 26. April 2017 erhobene Einsprache (Urk. 12/131) wies sie mit Einspracheentscheid vom 23. Juli 2018 ab (Urk. 12/151 = Urk. 2).

E. 2

ATSG setzt voraus, dass kein vernünftiger Zweifel an der Unrichtigkeit der Verfügung möglich, folglich nur dieser einzige Schluss denkbar ist. In diesem Sinne qualifiziert unrichtig ist eine Verfügung, wenn eine Leistung aufgrund falscher Rechtsregeln beziehungsweise ohne oder in unrichtiger Anwendung der massgeblichen Bestimmungen zugesprochen wurde (BGE 141 V 405 E. 5.2, 140 V 77 E. 3.1 mit Hinweis). Gleiches gilt bei einer klaren Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes, insbesondere wenn die notwendigen fachärztlichen Abklärungen überhaupt nicht oder nicht mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt wurden (vgl. Art. 43 ATSG; BGE 141 V 405 E. 5.2; Urteil des

Bundesgerichts 8C_717/2017 vom 2. August 2018 E. 3.2 mit Hinweisen). Soweit ermessensgeprägte Teile der Anspruchsprüfung vor dem Hintergrund der Sach- und Rechtslage einschliesslich der Rechtspraxis im Zeitpunkt der rechtskräftigen Leistungszusprechung in vertretbarer Weise beurteilt worden sind, scheidet die Annahme zweifelloser Unrichtigkeit aus (BGE 141 V 405 E. 5.2 mit Hinweisen; vgl. statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 9C_766/2016 vom 3. April 2017 E. 1.1.2 mit Hinweisen).

Nach ständiger Rechtsprechung kann das Gericht eine zunächst auf Art. 17 ATSG gestützte Rentenaufhebung oder -herabsetzung gegebenenfalls mit der (substantiierten) Begründung schützen, dass die ursprüngliche (bzw. die letzte auf einer umfassenden materiellen Prüfung beruhende, vgl. BGE 140 V 514, 133 V 108) Rentenverfügung oder Mitteilung zweifellos unrichtig und die Berichtigung von erheblicher Bedeutung sei (BGE 144 I 103 E. 2.2, 140 V 85 E. 4.2, 125 V 368 E. 2, je mit Hinweisen; vgl. Meyer/Reichmuth, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 3. Auflage 2014, Rn 77 zu Art. 30–31).

Um wiedererwägungsweise auf eine verfügte Leistung zurückkommen zu können, genügt es nicht, wenn ein einzelnes Anspruchselement rechtswidrig festgelegt wurde. Vielmehr hat sich die Leistungszusprache auch im Ergebnis als zweifellos unrichtig zu erweisen. So muss etwa, damit eine zugesprochene Rente wegen einer unkorrekten Invaliditätsbemessung wiedererwägungsweise aufgehoben werden kann – nach damaliger Sach- und Rechtslage – erstellt sein, dass eine korrekte Invaliditätsbemessung hinsichtlich des Leistungsanspruchs zu einem anderen Ergebnis geführt hätte (BGE 140 V 77 E. 3.1; vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_381/2017 vom 7. August 2017 E. 4.1.2 und 8C_680/2017 vom 7. Mai 2018 E. 4.2.1).

Ein wiedererwägungswises Rückkommen auf eine zweifellos unrichtige Verfügung gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG ist auch mehr als zehn Jahre nach deren Erlass zulässig (BGE 140 V 514 Regeste a; vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_680/2017 vom 7. Mai 2018 E. 4.1 und 8C_394/2017 vom 8. August 2017 E. 2.2).

E. 2.1

Der Versicherte erhob am 31. August 2018 Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 23. Juli 2018 (Urk. 2) und beantragte, die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, weiterhin die bislang gewährten Leistungen zu erbringen. Zudem seien ihm die Kosten von Fr. 328.59 für die Abklärungen bei Dr. B. ___ und Dr. C. ___ zu erstatten. In formeller Hinsicht beantragte der Beschwerdeführer die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsvertretung (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 26. Oktober 2018 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 11), was dem Beschwerdeführer am 29. Oktober 2018 zur Kenntnis gebracht wurde. Gleichzeitig wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass über den Antrag auf unentgeltliche Rechtsvertretung zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werde (Urk. 13). Mit Verfügung vom 9. Januar 2020 wurden die Akten des invalidenversicherungsrechtlichen Verfahrens beigezogen (Urk. 14).

E. 2.2

Mit Zwischenverfügung vom 26. Oktober 2018 wies die Allianz den Antrag des Versicherten auf Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsvertretung im Verwaltungsverfahren ab (Urk. 12/160 = Urk. 20/2). Dagegen erhob der Versicherte am 7. November 2018 Beschwerde und beantragte die Bewilligung des genannten Antrages, wobei die Beurteilung der angefochtenen Zwischenverfügung im Rahmen des

Hauptverfahren vorzunehmen sei (Urk. 20/1 S. 1 und 2). Mit Beschwerdeantwort vom 19. November 2018 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 20/6), was dem Beschwerdeführer am 23. November 2018 mitgeteilt wurde (Urk. 20/7). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Zwischen den beiden Verfahren besteht ein enger sachlicher und rechtlicher Zusammenhang und die Parteien sind identisch. Es rechtfertigt sich daher, den Prozess UV.2018.00270 mit dem vorliegenden Prozess UV.2018.00191 zu vereinigen und unter dieser Prozessnummer weiterzuführen (§ 28 lit . a des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer] in Verbindung mit Art. 125 der Zivilprozessordnung). Das Verfahren Nr. IV.2018.00270 ist als dadurch erledigt abzuschreiben; dessen Akten werden im vorliegenden Prozess als Urk. 20/0-9 geführt.

E. 3

.3

Strittig und zu prüfen ist damit, ob die Beschwerdegegnerin die bislang ausge richtete e Rente zu Recht aufgehoben hat , sowie die Frage, ob für das Einsprache verfahren die unentgeltliche Rechtsvertretung zu bewilligen ist.

E. 3.2.1

Was die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsvertretung im Einsprachever fahren anbelangt, so verneinte die Beschwerdegegnerin eine Bedürftigkeit unter Hinweis auf die nicht rechtsgenügend belegten beziehungsweise nachgewiesenen Wohnkosten des Beschwerdeführers (Urk. 20/2 S. 2 f. Rz 7).

Im Rahmen der Beschwerdeantwort vom 19. November 2018 führte die Beschwerdegegnerin sodann ergänzend aus, vor dem Hintergrund der gutachter lichen Feststellung, wonach im Rahmen der körperlichen Exploration wiederholt der Eindruck einer Beschwerdeverdeutlichung entstanden sei , welche zumindest teilweise als bewusstseinsnah bewertet worden sei, müsse die Notwendigkeit der Verbeiständung wegen schwierigen rechtlichen oder tatsächlichen Fragen verneint werden (Urk. 20/6/S. 5 Rz 10).

E. 3.2.2

Demgegenüber machte der Beschwerdeführer geltend, gemäss Mietvertrag habe er monatlich Fr. 1'400.-- zu entrichten. Er überweise monatlich den Betrag von Fr. 1'800.- auf ein Gemeinschaftskonto mit seiner Lebenspartnerin. Darin inbe griffen sei nicht nur der Mietzins, sondern auch ein Teil an gemeinsamen Lebens haltungskosten, nämlich Fr. 400.-- (Urk. 20/1 S. 2 Ziff. 4.a). Dass die Beschwerdegegnerin gar keine Mietkosten berücksichtigt habe, sei willkürlich. Sie hätte erkennen müssen, dass bereits bei einem Mietzins in der Grössenordnung von lediglich Fr. 600.-- mit einem Überschuss von vielleicht von Fr. 100.-- die Mittellosigkeit nicht verneint werden könne (S. 3 Ziff. 4.b).

E. 4

.3.10). Der Unfallversicherer legte jedoch in der Verfügung vom 26. Mai 1997 den Invaliditätsgrad ohne weitere Erläuterungen auf 90 % fest. Nachdem sich bei den Akten weder Hinweise auf eine Würdigung der vorliegenden medizinischen Berichte noch ein Einkom mensvergleich finden, erweist sich der angenommene Invaliditätsgrad von 90 % als nicht nachvollziehbar. Die ursprüngliche Rentenzusprache leidet damit an einem erheblichen Mangel und ist zweifellos rechtsfehlerhaft.

Bei diesem Ergebnis kann offenbleiben, ob der Bericht der Rehaklinik Z.____ lege artis erstellt worden war und für den Rentenentscheid darauf abgestellt werden durfte.

E. 5

.2.7

Am 19. Juni 2018 wiesen die A.____ -Gutachter darauf hin, dass die Argumentation von PD Dr. C.____ in ihrem Schreiben vom 2. Januar 2017 derart diffus sei, dass konkret nicht darauf eingegangen werden könne, dies würde kaum zur Klärung der Sachlage führen. Es sei nicht möglich, nach einer derartig langen Zeit eine seriöse Beurteilung in Teilbereichen abzugeben. Eine weitere Stellungnahme wäre nur unter der Bedingung möglich, dass eine umfassende Neubegutachtung erfolgen würde. Selbstverständlich würde dann auch eine neurophysiologische Untersuchung durchgeführt, wobei festzuhalten sei, dass diese Untersuchungsmethode bei der Gesamtbeurteilung eines chronischen Rückenleidens eine untergeordnete Rolle spiele (Urk. 12/150).

E. 6

.4

Selbst wenn jedoch davon auszugehen wäre, dass die aktuell bestehenden Schmerzen nach wie vor auf den Unfall vom 22. Februar 1993 zurückzuführen wären, hätte dies keinen Rentenanspruch mehr zur Folge. Gemäss der Beurteilung im A.____ -Gutachten ist für eine körperlich leichte bis mittelschwere, wechselbelastende Tätigkeit von einer Arbeitsfähigkeit von 100 % auszugehen. Der Beschwerdeführer ist gelernter Tiefbauzeichner und studierte im Zeitpunkt des Unfalles auf dem zweiten Bildungsweg Betriebswirtschaft. Damit ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass er sowohl in der angestammten Tätigkeit als Tiefbauzeichner als auch in der damals angestrebten Tätigkeit als Betriebswirt wieder vollständig arbeitsfähig wäre. Dies erweist sich auch unter Berücksichtigung des vom Beschwerdeführer beschriebenen Tagesablaufs als nachvollziehbar. Gemäss seinen Angaben im Rahmen der A.____ -Begutachtung gestaltet er seinen Tag aktiv, er führt den Haushalt selbstständig, erledigt die Einkäufe alleine und kocht. Weiter liest er sehr viel und erledigt im Garten leichtere Arbeiten (Urk. 12/115 S. 10 unten). Selbst wenn er schwerere Tätigkeiten nicht erledigen kann, erscheint bei diesem Aktivitätsniveau wenig nachvollziehbar, dass er in körperlich leichten Tätigkeiten wie Tiefbauzeichner oder Betriebswirt, welche mit den geeigneten Einrichtungen abwechselnd sitzend und stehend ausgeübt werden können, nicht wieder vollständig arbeitsfähig sein sollte. Damit ist ein Revisionsgrund zu bejahen.

E. 7.1

Zur Bestimmung des Invaliditätsgrades wird gemäss Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der (unfallbedingten) Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen).

Der Einkommensvergleich nach Art. 16 ATSG hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der

Invaliditätsgrad bestimmen lässt. Insoweit die fraglichen Erwerbseinkommen ziffernmässig nicht genau ermittelt werden können, sind sie nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände zu schätzen und die so gewonnenen Annäherungswerte miteinander zu vergleichen. Wird eine Schätzung vorgenommen, so muss diese nicht unbedingt in einer ziffernmässigen Festlegung von Annäherungswerten bestehen. Vielmehr kann auch eine Gegenüberstellung blosser Prozentzahlen genügen. Das ohne Invalidität erzielbare hypothetische Erwerbseinkommen ist alsdann mit 100 % zu bewerten, während das Invalideneinkommen auf einen entsprechend kleineren Prozentsatz veranschlagt wird, so dass sich aus der Prozentdifferenz der Invaliditätsgrad ergibt (sog. Prozentvergleich; BGE 114 V 310 E. 3a). Der Prozentvergleich bietet sich somit namentlich an, wenn Validen- und Invalideneinkommen ausgehend vom selben Tabellenlohn zu berechnen sind. Diesfalls erübrigt sich deren genaue Ermittlung: Der Invaliditätsgrad entspricht dem Grad der Arbeitsunfähigkeit, dies unter Berücksichtigung eines allfälligen Abzugs vom Tabellenlohn (Urteil des Bundesgerichts 9C_851/2018 vom 23. Mai 2019 E. 5.1).

Insgesamt ist damit ohne Weiteres erstellt, dass bei einer vollständigen Arbeitsfähigkeit in der angestammten wie auch in jeder anderen angepassten, körperlich leichten bis mittelschweren Tätigkeit kein Invaliditätsgrad resultiert.

E. 7.2

Zusammenfassend sind bezüglich der ursprünglichen Rentenzusprache per März 1997 aufgrund der fehlerhaft durchgeführten Invaliditätsberechnung die Voraussetzungen einer Wiedererwägung gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG erfüllt. Die Prüfung des Rentenanspruchs ex nunc et pro futuro ergibt sodann, dass kein Leistungsanspruch mehr besteht. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 23. Juli 2018 erweist sich damit als rechtsens.

E. 8

.2

Die Beschwerdegegnerin wies das Gesuch insbesondere unter Hinweis auf die nicht rechtsgenügend belegten beziehungsweise nachgewiesenen Wohnkosten ab. Gemäss den Bankauszügen werde zum jeweiligen Monatsende ein Betrag von Fr. 1'800.- abgebucht, wobei das Geld einmal auf ein Konto der Lebenspartnerin und einmal auf ein gemeinschaftliches Konto überwiesen worden sei. Der Beschwerdeführer habe damit Zugriff auf die Gelder (Urk. 20/2 S. 3 Rz 7). Bei anerkannten Ausgaben von Fr. 2'591.30 sowie Einnahmen von Fr. 3'296.10 bestehe ein Überschuss von Fr. 704.80 (Urk. 20/2 S. 3 Rz 13).

E. 8.3

Gemäss dem bei den Akten liegenden und von beiden Parteien am 25. September 2007 unterzeichneten Mietvertrag wurde der Mietzins auf insgesamt Fr. 1'400.-- festgesetzt und dem Beschwerdeführer ein 50%iges Nutzungsrecht an der Liegenschaft eingeräumt (Urk. 9/14). Der Beschwerdeführer schuldet seiner Lebenspartnerin demnach monatlich Fr. 1'400.-- an Wohnkosten. Wie die Abrechnung genau vorgenommen wird und

ob allenfalls der Einfachheit halber unter den Parteien eine Verrechnung mit anderen Kosten erfolgt, ist dabei den Mietparteien überlassen. Für den vorliegenden Fall entscheidend ist schlussendlich die Tatsache, dass eine rechtverbindliche Mietzinsforderung über monatlich Fr. 1'400.-- besteht. Diese ist bei der Berechnung der Bedürftigkeit zu berücksichtigen, womit die anerkannten Ausgaben Fr. 3'991.30 betragen

und die Bedürftigkeit ausgewiesen ist.

Soweit die Beschwerdegegnerin die Notwendigkeit einer Verbeiständung wegen schwierigen rechtlichen oder tatsächlichen Fragen verneint, kann dem nicht beigezpflichtet werden. Es handelt sich vorliegend um einen Fall, welcher auf einen Unfall im Jahre 1993 zurückgeht und bei welchem komplexe rechtliche Fragen bezüglich der zweifellosen Unrichtigkeit der ursprünglichen Rentenzu sprache sowie der Abgrenzung zwischen Wiedererwägung und Revision zu beantworten sind. Vor diesem Hintergrund ist auch die Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung im Einspracheverfahren zu bejahen.

Insgesamt hat der Beschwerdeführer damit Anspruch auf Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters im Verwaltungsverfahren .

E. 9

21 . 15 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 6 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Michael Ausfeld - Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG - Bundesamt für Gesundheit sowie an: - Gerichtskasse 7 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin Grieder-MartensKübler-Zillig

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.